

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 167/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. belz R [REDACTED],
1. N [REDACTED] 5, B [REDACTED]/Israel,

Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], F [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
[REDACTED]-[REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der Ia. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Born, Fuchs, Dr. Lang und Börtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 14. Mai 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer den Tatrichter vorzuhaltenden Zurückweisung der medizinischen Befunde und Gutachten sowie der sonstigen Beweismittel. Es weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 28 BzG ab und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die Rügen der Beschwerde erschöpfen sich in Angriffen gegen das Beweisverfahren und die Beweiswürdigung des Tatrichters. Sie können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs